

Version 1.7  
8. Juni 2021

**Statuten**

**der**

**Alumni-Organisation**

**der**

**Schweizerischen Studienstiftung**

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

**Name und Sitz** Unter der Bezeichnung “Alumni-Organisation der Schweizerischen Studienstiftung” besteht ein Verein (nachstehend “Organisation” bzw. “Verein” genannt) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Die Geschäftsstelle befindet sich bei der Schweizerischen Studienstiftung, Zürich.

Die Organisation steht der Schweizerischen Studienstiftung wie auch dem Verein zur Förderung der Schweizerischen Studienstiftung, beide Zürich, nahe und verfolgt im wesentlichen, unter Vorbehalt bzw. Präzisierung durch untenstehenden Zweckartikel, dieselben Ziele und allgemeinen Grundsätze.

### Art. 2

**Zweck** Die Organisation bezweckt:

- Die Mitglieder in Freundschaft und gegenseitigem Verständnis zu verbinden;
- Den Aufbau, die Pflege und den Ausbau des Netzwerkes der ehemaligen Schweizerischen StudienstiftlerInnen durch das Organisieren von wissenschaftlichen oder gesellschaftlichen Anlässen;
- Die personelle, strukturelle sowie finanzielle Unterstützung der Schweizerischen Studienstiftung.

### Art. 3

**Neutralität** Die Organisation ist sowohl politisch unabhängig als auch konfessionell neutral.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4

**Mitgliedschaftsarten** Die Organisation kennt folgende Mitgliedschaften:

- a) Aktivmitglieder;
- b) Ehrenmitglieder.

### Art. 5

**Aktivmitglied** Ehemalige Mitglieder der Schweizerischen Studienstiftung werden mit ihrem Austritt aus der Studienstiftung automatisch Mitglieder des Alumnivereins.

Aktivmitglieder sind Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten einer

Vollmitgliedschaft.

Jedes Aktivmitglied hat das passive Wahlrecht für jedes Amt in der Organisation, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, sowie das Stimmrecht in allen Fragen, für die eine Abstimmung erforderlich ist.

Zu den Pflichten zählen die pünktliche Entrichtung der Beiträge und eine zweckgemässe Unterstützung der Organisationsarbeit.

#### **Art. 6**

#### **Ehrenmitglied**

Personen, die nicht Mitglied der Organisation sind, die jedoch der Organisation hervorragende Dienste geleistet haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Das Ehrenmitglied kann an den Zusammenkünften teilnehmen, besitzt aber nicht die Rechte eines Aktivmitgliedes. Von einer Beitragspflicht ist es entbunden.

#### **Art. 7**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Sie endet zudem automatisch, wenn ein neues Mitglied es trotz zweimaliger Mahnung unterlässt, den ersten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Am Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vermögen der Organisation.

#### **Art. 8**

#### **Austritt**

Ein Austritt aus dem Verein ist jeweils auf Ende des laufenden Vereinsjahres möglich und hat durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten zu erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen des austretenden Mitglieds erlöschen mit seinem Austritt.

#### **Art. 9**

#### **Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes, nach vorangehender Anhörung des Mitgliedes, durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten in den folgenden beiden Fällen:

Wenn sich ein Mitglied ein mit dem Ansehen der Organisation nicht zu vereinbarendes Verhalten zu Schulden kommen lässt;

Wenn ein Mitglied sich weigert oder es trotz zweimaliger Mahnung unterlässt, seinen finanziellen Verpflichtungen der Organisation gegenüber nachzukommen.

### III. FINANZEN

#### Art. 10

**Einnahmen**

Die finanziellen Mittel der Organisation werden beschafft durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) besondere Zuwendungen;
- c) Erträge aus Kapitalanlagen und Zinsen;
- d) sonstige Einnahmen.

#### Art. 11

**Haftung**

Jede persönliche Haftung für finanzielle Verpflichtungen der Organisation ist ausgeschlossen. Letztere werden ausschliesslich vom Organisationsvermögen gedeckt.

Von der Generalversammlung beschlossene Beiträge und deren allfällige Änderungen sind integrierender Bestandteil dieser Statuten (Anhang I).

#### Art. 12

**Einsatz der finanziellen Mittel**

Die finanziellen Mittel werden für die Aktivitäten der Organisation und der Schweizerischen Studienstiftung eingesetzt. Die Verteilung der von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge auf die Organisation und die Schweizerische Studienstiftung wird in Anhang I (integrierender Bestandteil dieser Statuten) geregelt.

#### Art. 13

**Vereins- und Rechnungsjahr**

Vereins- und Rechnungsjahr beginnen jeweils am 1. Januar und enden am 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2003.

### IV. ORGANISATION

#### Art. 14

**Organe**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die RechnungsrevisorInnen.

#### Art. 15

**Generalversammlung**

Die Generalversammlung (GV) ist oberstes Vereinsorgan. Sie wird einmal jährlich bis zum 30. Juni einberufen. Ausserordentliche GV werden einberufen, wenn der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich deren Einberufung verlangen.

Die GV ist unabhängig der Teilnehmerzahl stets beschlussfähig.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen.

Es ist möglich, sich an der GV bei Wahlen und Abstimmungen vertreten zu lassen. Die GV wählt jeweils zu Beginn aus dem Kreis der anwesenden Vereinsmitglieder einen Stimmvertreter für die Dauer der betreffenden GV, welcher für die rechtmässige Auswertung die schriftlich eingegangenen Stimmen verantwortlich ist. Bei Änderungsanträgen, die während der GV eingebracht werden, ist keine Stimmvertretung möglich.

Zu der GV wird wenigstens 30 Tage im voraus eingeladen. Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV sind spätestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich an den Präsidenten bzw. an die Präsidentin zu richten.

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV;
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Revisorenberichtes;
- d) Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- e) Festsetzung des Budgets und des Jahresbeitrages;
- f) Ernennung von Ehren- und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Abänderungen und Ergänzungen der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins;
- i) Wahl des Vorstandes;
- j) Wahl von zwei RechnungsrevisorInnen;
- k) Wahl von Kommissionen.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/10 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Wahlen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und der Ausschluss von Mitgliedern erfolgen geheim.

Über alle übrigen Fragen beschliesst der Vorstand, soweit die Statuten nicht ein anderes Organ vorsehen. Er nimmt dabei nach Möglichkeit Rücksprache mit der Generalversammlung.

### **Art. 16**

#### **Vorstand**

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er besteht aus mindestens folgenden Mitgliedern:

- a) Präsident/Präsidentin;
- b) Vizepräsident/Vizepräsidentin;
- c) AktuarIn;
- d) Kassier;
- e) ZensorIn;
- f) 1-4 BeisitzerInnen.

Der Präsident bzw. die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt, mit Wiederwählbarkeit.

Die maximale Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt 12 Jahre. Ein Funktionswechsel innerhalb des Vorstandes führt nicht zu einer Verlängerung der Maximalamtszeit.

Dem Vorstand obliegt die Abwicklung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen, sowie der Vollzug der Versammlungsbeschlüsse. Er vertritt die Organisation nach aussen durch Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin oder Vizepräsidenten/Vizepräsidentin mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Entschlüsse mit einfachem Mehr. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat den Stichtscheid.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen vorschlagen und diesen einen Teil der Befugnisse nach einer von ihm zu treffenden Regelung delegieren.

Sämtliche Mitteilungen, Einladungen und Bekanntmachungen des Vereins können rechtsgültig via elektronische Übermittlung, insbesondere via E-Mail an die dem Vorstand letztbekannte Adresse der Mitglieder gesandt werden. Umgekehrt kann die Kommunikation der Vereinsmitglieder mit dem Vorstand ebenfalls via elektronischer Übermittlung erfolgen.

#### **Art. 17**

#### **Aufgaben der Amtsträger**

Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzungen des Vorstandes, die er bzw. sie nach Erfordernis einberuft sowie die Generalversammlung. Bei Abstimmungen der Generalversammlung ohne qualifiziertes Mehr stimmt er/sie nicht mit, gibt jedoch im Falle von Stimmgleichheit den Stichtscheid. Der Präsident/die Präsidentin ist zudem verantwortlich für die Ausarbeitung eines Vereinsprogramms, sowie für den Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung.

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, bei dessen/deren Abwesenheit der Aktuar/die Aktuarin, vertritt den Präsidenten bzw. die Präsidentin in dessen Verhinderungsfall.

Der Aktuar/die Aktuarin verfasst die Verhandlungsprotokolle, erlässt soweit erforderlich die Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen sowie weiteren Veranstaltungen, besorgt die Korrespondenz und ist für das Archiv verantwortlich.

Der Kassier ist für die Rechnungsführung und die Kasse verantwortlich. Er überwacht den Eingang der Mitgliederbeiträge, der Spenden und weiterer Sammlungen. Er besorgt den gesamten Zahlungsverkehr.

Der Zensor bzw. die Zensorin sorgt für die Einhaltung der Statuten und allfälliger Reglemente sowie der Beschlüsse. Er/sie führt die entsprechenden Mitglieder- und Präsenzlisten und nimmt An- und Abmeldungen zu besonderen Veranstaltungen, sowie Entschuldigungen allenfalls am Veranstaltungsbesuch verhinderter Aktivmitglieder entgegen. Er/sie ist verantwortlich für den Programmablauf bei Versammlungen und besorgt die Reservationen.

Die BeisitzerInnen unterstützen die Vorstandsarbeit in Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern.

	<b>Art. 18</b>
<b>RechnungsrevisorInnen</b>	Die RechnungsrevisorInnen prüfen die Rechnungsführung und den Jahresabschluss. Sie legen der GV einen schriftlichen Revisionsbericht vor. Ihre Kontrollen können sie jederzeit vornehmen. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.
	<b>V. VERHÄLTNIS ZUR SCHWEIZERISCHEN STUDIENSTIFTUNG</b>
	<b>Art. 19</b>
<b>Partnerschaft</b>	Die Organisation arbeitet mit der Schweizerischen Studienstiftung zusammen im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszweckes und des Zwecks der Organisation. Die Mitglieder der Organisation sind nicht Teil der Schweizerischen Studienstiftung und umgekehrt.  Die Zusammenarbeit der Organisation mit der Schweizerischen Studienstiftung inklusive der Möglichkeit, organisationseigene Veranstaltungen für die aktiven StudienstiftlerInnen zu öffnen oder spezifische Angebote für die StudienstiftlerInnen bereitzustellen, wird in einer eigenständigen Vereinbarung zwischen der Organisation und der Studienstiftung geregelt. Für die Ausarbeitung dieser Vereinbarung ist seitens der Organisation der Vereinsvorstand zuständig.
	<b>Art. 20</b>
<b>Gegenseitiger Austausch</b>	Die Organisation bemüht sich um einen gegenseitigen Informationsaustausch mit der Schweizerischen Studienstiftung. Zur Verwirklichung dieser Bestimmung steht einem vom Stiftungsrat der Studienstiftung bestimmten Mitglied des Stiftungsrates oder der Geschäftsstelle im Vorstand der Organisation ein Amt als BeisitzerIn zu. Umgekehrt erhält ein Vertreter des Vereinsvorstandes Einsitz in den Stiftungsrat der Schweizerischen Studienstiftung.  Zuständig für die Bestimmung des Vorstandsvertreters der Organisation im Stiftungsrat der Schweizerischen Studienstiftung ist der Vereinsvorstand.  Die Einsitznahme eines Stiftungsvertreters bzw. einer Stiftungsvertreterin in die Organisation beruht auf einem Recht der Gegenseitigkeit. Verweigert die Schweizerische Studienstiftung dem Verein die Einsitznahme eines Vorstandsmitglieds in den Stiftungsrat, steht ihr auch kein Anspruch auf Vertretung im Vereinsvorstand zu.
	<b>Art. 21</b>
<b>Vertretung in der Öffentlichkeit</b>	Die Organisation kann die Schweizerische Studienstiftung in der Öffentlichkeit vertreten, wenn sie von der Stiftung dazu autorisiert wird; umgekehrt kann der Vereinsvorstand die Studienstiftung ermächtigen, den Verein in der Öffentlichkeit zu vertreten. Beim Fehlen einer solchen Autorisierung können beide Organisationen nur je für sich selbst eintreten.

**Art. 22**  
**Finanzierung** Der Verein ist finanziell von der Schweizerischen Studienstiftung unabhängig.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Art. 23**  
**Statuten-  
änderungen** Die vorliegenden Statuten können durch einen 3/4-Mehrheitsbeschluss der GV abgeändert werden. Die beantragten Statutenänderungen sind in der Einladung zur GV zu bezeichnen.

**Art. 24**  
**Auflösung** Die Auflösung kann durch eine zu diesem Zwecke einberufene ausserordentliche GV mit 3/4-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Erreicht die Zahl der anwesenden Mitglieder dieses Quorum nicht, ist innerhalb von 30 Tagen eine zweite ausserordentliche GV einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschliessen kann.

Die Liquidation wird von dem sich im Amt befindenden Vorstand durchgeführt, sofern nicht durch Beschluss der GV besondere Liquidatoren ernannt werden.

Ein nach Liquidation verbleibender Aktiven-Überschuss ist vollumfänglich der Schweizerischen Studienstiftung zuzuwenden.

**Art. 25**  
**Inkrafttreten** Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. April 2003 genehmigt.

ALUMNI ORGANISATION DER  
SCHWEIZERISCHEN  
STUDIEN-STIFTUNG

Revidiert: Biel, den 9. Juni 2017

Gaby Blatter, Präsidentin;  
Niklaus Meier, Aktuar



# Anhang I

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten.

## Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung vom 8. Juni 2021 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

- Aktivmitglieder: Jahresbeitrag mindestens Fr. 90.-, Empfehlung: Fr. 150.-, nach oben offen;  
Lebensmitgliedschaft: Fr. 3'000.-
- Ehrenmitglieder: beitragsbefreit (Art. 6 Abs. 2)

Von allen Mitgliederbeiträgen werden 2/3 an die Studienstiftung weitergeleitet; 1/3 ist für die Alumni-Organisation.

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Härtefällen auf begründetes Gesuch hin von der Erhebung des Mitgliederbeitrages abzusehen.

Im ersten Beitrittsjahr wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

Revidiert: 8. Juni 2021